

Das Krameramtshaus in Bremen – ein Ort der Revolution 1848/49, ein Ort der Demokratiegeschichte

Von Jörn Brinkhus

Das 175-jährige Jubiläum der Revolution 1848/49 gibt Gelegenheit, an einen wichtigen Ort des Geschehens zu erinnern: das damalige Krameramtshaus, das heutige Gewerbehaus, das nach 1945 als Gebäude der Handwerkskammer Bremen wiederaufgebaut wurde.¹ Die als Titelbild ausgewählte Architekturillustration zeigt das Gebäude, wie es sich einem Beobachter wohl zur Mitte des 19. Jahrhunderts präsentierte.² Der farbige und deswegen technisch anspruchsvolle, von der bekannten Bremer Druckerei Georg Hunkel vor 1869 erstellte Flachdruck fand Verwendung in dem schmuckvollen, dreibändigen Werk »Denkmale der Geschichte und Kunst der Freien Hansestadt Bremen«. Dessen Autor, der Bremer Stadtbibliothekar und äußerst produktive Schriftsteller Johann Georg Kohl (1808–1878), behandelte das Krameramtshaus wegen seiner prägnanten äußeren Form im Kapitel über die »Geschichte des bürgerlichen Wohnhauses in Bremen«.³

Ursprünglich war das Zunftgebäude von 1619 bis 1621 im Auftrag der Wandschneider (Tuchhändler) in Form zweier zunächst getrennter Häuser mit je einem Eingang und einem Giebel erbaut worden, unverwechselbar wegen der unterschiedlich großen Portale, die Besuchern nach Umbaumaßnahmen allerdings Zugang zu den gleichen Räumen gewährten. Mit seiner schmuckvollen Sandsteinfassade sollte der Renaissancebau den wirtschaftlichen

1 Das Revolutionsjubiläum wird in Bremen von der Wanderausstellung »Auf dem Weg zur modernen Demokratie. Die deutschen Freiheitsbewegungen von der Französischen Revolution bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts« im Staatsarchiv Bremen, einem Wittheitsvortrag von Andreas Schulz »Nationale Revolution und lokaler Horizont: das ›tolle Jahr‹ 1848 in Bremen. Ereignis – Erinnerung – Deutung« am 12.12.2023 sowie weiteren Veranstaltungen begleitet.

2 Eventuell ist die genaue Fenster- und Fassadengestaltung unrichtig dargestellt: Dieter Riemer, Die Handwerkskammer Bremen und ihr Gewerbehaus – 150 Jahre, Bremen 2011, S. 27–31 mit Angaben zur Forschungsliteratur und über die Baugeschichte. Weitere Angaben in der Datenbank des Landesamts für Denkmalpflege: <https://www.denkmalpflege.bremen.de/denkmaeler/wandschneiderhaus-krameramtshaus-gewerbehaus-handwerkskammer-51643?asl=bremen160.c.37984.de> (Abgerufen am 07.07.2023).

3 Johann Georg Kohl, Denkmale der Geschichte und Kunst der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 2: Episoden aus der Cultur- und Kunstgeschichte Bremens, Bremen 1869, S. 32. Zu Kohl vgl. Thomas Elsmann, Johann Georg Kohl – Ein Leben zwischen der Alten und der Neuen Welt, Bremen 2010.

Erfolg der Zunft und ihrer Mitglieder repräsentieren. Dass es regelmäßig für Hochzeiten, Feiern, Versteigerungen und andere Veranstaltungen genutzt wurde, machte das Gebäude bald auch zu einem Ort des Gesellschaftslebens. 1685 kaufte die Körperschaft der Kramer das Gebäude, fortan hieß es Krameramtshaus. Die nach Aufhebung der Zunftordnung neu eingerichtete Gewerbekammer nutzte die Immobilie seit 1861, alsbald folgten Umbauten. Das größere Portal wurde in die Mitte gesetzt, das kleinere verschwand. An dieser Gestaltung orientierte sich auch die Nachkriegsrekonstruktion.

Im Staatsarchiv Bremen sind die Unterlagen der verschiedenen, im Laufe der Jahrhunderte im Gebäude beheimateten Körperschaften – Gewandschneider- und Kramerzunft, Gewerbe- und Handwerkskammer – mit ihren typischen Protokollbüchern sowie Meister- und Gesellenrollen überliefert.⁴ Doch warum avancierte dieses bremische Stadthaus zu einem Schauplatz der Revolution und ist als ein »Ort der Demokratiegeschichte«⁵ ausgewiesen?

•

Auch an Bremen ging die europäische Revolutionsbewegung von 1848/49 nicht folgenlos vorüber. Die Zeitungsnachrichten über das Ende der Königherrschaft Louis Philippes von Orleans in Frankreich, die angestaute Unzufriedenheit über den Ausschluss der Bremer Bevölkerungsmehrheit von politischer Teilhabe, der Groll der Vorstädter über die Torsperre und über das in den Abendstunden zu entrichtende Torgeld – am 6. März 1848 entlud sich der gesammelte Unmut in Protesten. Öffentliches und privates Eigentum wurden demoliert, darunter das Wohnhaus von Bürgermeister Johann Smidt. Beim Einsatz gegen die Aufrührer erwies sich das städtische Militär als nicht durchweg zuverlässig, die Auseinandersetzungen führten auf beiden Seiten zu Verletzten. Diese Vorkommnisse nahm der erst kürzlich gegründete Bremer Bürgerverein zum Anlass, um auf einer eilends im Krameramtshaus einberufenen Mitgliederversammlung zum Geschehen Stellung zu nehmen.⁶

Der Bremer Bürgerverein und das Krameramt, also die Zunft der Kleinhändler samt ihrem Versammlungsort: Es ist kein Zufall, dass diese beiden Organisationen zu lokalen Trägern einer in Deutschland und Europa weit verbreiteten revolutionären Unruhe wurden. Im Bremer Bürgerverein ver-

4 Die Unterlagen der Gewandschneider sind überliefert in StAB 2-S.9.-15, die des Krameramts als StAB 2.S.8.u., die der Gewerbekammer als StAB 6.12 und die der Handwerkskammer als StAB 6.52.

5 <https://www.demokratie-geschichte.de/karte/7473> (Abgerufen am 07.07.2023).

6 Die Ereignisgeschichte nach Werner Biebusch, *Revolution und Staatsstreich. Verfassungskämpfe in Bremen 1848 bis 1854*, Bremen 1973 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv, Band 40) und Lothar Voßmeyer, *Bremens Aufbruch zur Demokratie 1848/49*, Bremen 2020. Vgl. auch: Alexandra Bleyer, *1848. Erfolgsgeschichte einer gescheiterten Revolution*, Ditzingen 2022 und Dieter Hein, *Die Revolution von 1848/49*, 6. Auflage, Frankfurt a. M. 2019. Forschungsüberblicke: Frank Lorenz Müller, *Die Revolution von 1848/49*, 4. Auflage, Darmstadt 2012 sowie Thilo Jung, *Fragen an 1848/49*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* Heft 7–9/2023, S. 17–23.

sammelten sich Handwerker und Inhaber kleiner Gewerbebetriebe sowie Vorstädter, die – ebenso wie die Kleinhändler – nur über geringen politischen Einfluss verfügten, ihre eigenen Interessen in der Bremer Regierungspolitik unberücksichtigt sahen und zudem erlebten, dass der Senat ihre Forderungen wiederholt ignoriert hatte.⁷ Mit seinen großzügigen Räumlichkeiten hatte sich das Krameramtshaus bei den bremischen Mittelschichten als ein Veranstaltungsort etabliert. Deswegen fanden sich auch viele Nicht-Mitglieder dort ein, und so wurde aus einer Veranstaltung des Bürgervereins die erste Bürgerversammlung Bremens. Unter Beifall der Beteiligten erhob der Verein seine Märzforderungen, nämlich politische Rechte für alle Bürger, insbesondere die allgemeine Wählbarkeit und die Wahlfähigkeit, die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung sowie öffentliche Beratungen der Volksvertretung und eine Aufhebung der Pressezensur. (Abb. 1)

Dank guter Organisation des Bremer Bürgervereins warben schon am nächsten Tag Flugblätter für die Unterzeichnung der Petition; dieser Aufforderung kamen bis zum Mittag 2.064 Bürger nach. Als der Verein dieses eindrucksvolle Ergebnis politischer Mobilisierung und bürgerschaftlicher Willensbildung dem Senat übergab, fügte er in seinen mündlichen Ausführungen noch die Forderungen nach einer unabhängigen Justiz sowie nach einem nationalstaatlichen Parlament hinzu. Diese im Krameramtshaus beschlossene Petition gab den Anstoß für die ersten Wahlen in Bremen, die – abgesehen vom fehlenden Frauenwahlrecht! – als grundsätzlich demokratisch gelten können. Denn bei der Wahl zur Bürgerschaft, die vom 27. März bis zum 13. April stattfand, wurde niemand auf Grund von fehlendem Vermögen, niederer Geburt oder unzureichender Bildung vom aktiven oder passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Nur regelmäßige Armenunterstützung, eine verbüßte Zuchthausstrafe oder Ähnliches führten zum Ausschluss. Das Wahlalter betrug 25 Jahre, ausgenommen davon waren verheiratete Männer. Lediglich, dass viele Bewohner Bremens nicht über das (durch Zahlung einer Registrierungsgebühr zu erwerbende) Bürgerrecht verfügten und deswegen nicht wahlberechtigt waren, bildete eine nennenswerte Hürde.⁸

Damit besaß Bremen ein sehr moderates Zensuswahlrecht, mit niedrigeren Voraussetzungen als sie etwa die Steinsche Städteordnung von 1808 kannte. Thomas Nipperdey würdigte dieses preußische Reformwerk: »als die Wurzeln von so etwas wie Demokratie«⁹ – eine Einschätzung, die auch auf die improvisierte Bremer Parlamentswahl von 1848 übertragbar ist. Zu recht kann diese politische Zäsur als ein wichtiger Anstoß für den Weg zur modernen Stadtdemokratie gelten. Dies löste einen Politisierungsschub aus: Auf Flug-

7 Zur sozialen Basis des Bürgervereins: Andreas Schulz, *Vormundschaft und Protektion. Eliten und Bürger in Bremen 1750–1880*, Frankfurt a. M. 2002, S. 427 f. Zum Krameramt: Heinrich Sasse, *Das bremische Krameramt*. III. Teil: Die Geschichte des Krameramts im 19. Jahrhundert, in: *Bremisches Jahrbuch* (Brem. Jb.) 35 (1935), S. 254–280.

8 Art. Bürgerrecht, in: Herbert Schwarzwälder, *Das Große Bremen-Lexikon*, Bremen 2002, S. 127 f.

9 Siehe Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1998, S. 38.

Lofer Vines!

P
Zeitmaße als einen Maßstabsalter ist bei den
Genossen des brennenden Feuers des Wunsches
auf einen neuen, den jetzigen Verhältnissen mit,
Verständigen Verfassung vorfinden, und die in den
Jahren 1814-1818 gepflogenen, im Jahre 1831 ein-
der aufeinanderwandelnden Verhandlungen beweisen,
daß auf Recht und Commande schon nicht mehr solche
Lebendigkeit mehr war. In der gegenwärtigen
Zeit ist ein Widerspruch so oft als bezeugt zu
erkennen und unüberwindliche Wünsche, auf die,
für Erfüllung trotz aller Zusagen und Versand-
lungen bis jetzt noch nicht gegeben worden,
zu einem in allen Ländern tief gefühlten Bedürf-
nisse zu kommen, diesen Absichten bei den täglich
wachsenden Aufregungen der Nation, der Furcht
zu Mitleiden und den drohenden Anzeichen
der Zukunft immer dringender wird. Und in
der That ist auch der vorerwähnte Zustand un-
ter dem Namen eines der zu den Feindern
gefühlt zu werden. Das ist, daß es keine
einen Vergleich im Punkte allgemeinen politischen
Kraften mit den der absoluten Staaten deut-
sche Lande trägt. Eine kleine Anzahl Bürger,
die nur am 8. März 1848 in der ersten Sitzung
des brennenden Feuers, der brennenden Abregung der Bürger mit
Lebhaftigkeit, der Hoffnung zu bestehen, und der brennenden
absoluten Ansehenskräfte.
/ 848. März 8. E. 14. 6.

1848. März 8.

E. 14. 6.

Abb. 1: »Hoher Senat!...« Erstes Blatt der Petition mit den Bremer Märzforderungen StAB 2-E.14.b.

blättern wurde für die Stimmabgabe geworben und im gleichen Atemzug vor Wahlmanipulation gewarnt. Auch die Eigenheiten des Wahlsystems wurden öffentlich erörtert. So entsprach der Zuschnitt der Wahlkreise den hergebrachten, unterschiedlich großen Kirchspielen. Dass sich in kleinen Wahlkreisen nur – proportional – wenige Kandidaten zur Wahl stellen durften, wurde kritisiert.¹⁰

Doch die neu geschaffene Bremische Bürgerschaft, die den Bürgerconvent (eine Versammlung von durch den Senat berufenen Notabeln) ablöste¹¹, arbeitete nicht nur als eine Volksvertretung, sondern auch als eine verfassungsgebende Körperschaft. Im Januar 1849 gab sich Bremen erstmals eine neuzeitliche Verfassung, die zeitgenössische Reformwünsche aufgriff, aber auch stadtrechtliche Traditionsbestände fortschrieb.¹² Eine starke Stellung bewahrte sich der Senat bei der Gesetzgebung, diese Aufgabe musste sich die öffentlich tagende Bremischen Bürgerschaft auch weiterhin mit der Stadtregierung teilen.¹³ Dass die Senatoren zudem an der Nachbesetzung von freien Senatssitzen mitwirkten, auf Lebenszeit amtierten und nicht abgewählt werden konnten, orientierte sich mehr an der hergebrachten bremischen Ratsverfassung als an der modernen Idee von einer fortwährenden parlamentarischen Kontrolle der Exekutive.¹⁴ Weiterhin bestimmte die Verfassung, dass sich der Senat zwingend zu großen Anteilen aus den Berufsgruppen der Kaufleute und der Juristen sowie der übrigen Akademiker zusammensetzte, deren Expertise und Erfahrungen als für die Regierungs- sowie Verwaltungsarbeit unerlässlich galten. Diese Vorgaben für eine berufsständische Regierungszusammensetzung konservierten einen privilegierten Zugriff der wohlhabenden, gebildeten Bevölkerungsgruppen auf diese Ämter, zugleich schmälerten sie die politischen Einflussmöglichkeiten der übrigen Bevölkerungskreise und erschwerten, wie bisher, politische Karrieren von Gewerbetreibenden, Handwerkern, Bauern und anderen Bürgern.

Modern war die Bremer Verfassung dagegen darin, dass sie eine unabhängige Justiz einrichtete, die Grundrechte anerkannte und die jüdische

10 Flugblatt »Sieben gute Rathschläge an alle Wähler«, März 1848; Flugblatt »Der Wahlmodus«, undatiert, StAB 2-E.14. c. 1.

11 Zum Bürgerconvent: Klaus Schwarz, *Kompanien, Kirchspiele und Konvent in Bremen 1605–1814*, Bremen 1969 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv Bremen, Bd. 37), S. 33–35.

12 Vgl. Voßmeyer (wie Anm. 6), S. 40–48. Zur Vorgeschichte: Andreas Schulz, *Die Ablösung des mittelalterlichen Stadtrechts im 19. Jahrhundert*, in: Konrad Elmsläuter und Adolf E. Hofmeister (Hg.), *700 Jahre Bremer Recht 1303–2003*, Bremen 2003 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv Bremen, Bd. 66), S. 250–266, hier: S. 261–262.

13 Für den Fall, dass sich Senat und Bürgerschaft bei Gesetzgebungsverfahren sowie anderen Entscheidungen blockierten, sah die Verfassung einen Volksentscheid vor. Vgl. dazu: Otmar Jung, »Ein Stecknagel der Opposition«? Einflüsse schweizerischer direktdemokratischer Verfahren auf die Bremische Verfassung von 1848, in: *Brem. Jb.* 77 (1998), S. 99–124.

14 Zu den Details: Michael Kotulla, *Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918*. Bd. 4: Bremen, Berlin 2016, S. 170–173.

Bevölkerung gleichstellte sowie jenes gleiche Wahlrecht verbriefte, das die im Krameramtshaus verfasste Bittschrift eingefordert hatte. Dabei setzte die Mehrheit der liberalen Parlamentarier allerdings weitere, deutliche Einschränkungen durch. Von der Stimmabgabe ausgeschlossen waren fortan auch Bürger, die weder direkte Steuern oder Gemeindeabgaben gezahlt noch zu den Armenkassen Beiträge geleistet hatten.¹⁵ Gleichwohl: Anders als zuvor garantierte die Verfassung ein freies, geheimes und unmittelbares aktives und passives Wahlrecht zum Landesparlament, das, gerade im Unterschied zu vielen übrigen Staaten des Deutschen Bund, jedem männlichen, erwachsenen und wirtschaftlich eigenständigen Stadtbürger mittels Stimmabgabe einen gleich großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Volksvertretung verbriefte.

Durch sein gleiches Parlamentswahlrecht verwirklichte Bremen ein zeitgenössisches Beispiel von »Volksouveränität«¹⁶. Dieser seit der Französischen Revolution prominente Anspruch auf politische Teilhabe aller Staatsbürger legitimierte fortan die Bremische Bürgerschaft. Dass dieser Partizipationschub nicht von einer konsequenten Parlamentarisierung des bremischen Regierungssystems begleitet war, dass insbesondere eine oppositionelle Bürgerschaftsmehrheit den Senat nicht abberufen konnte und dass die Verfassung somit einen Regierungswechsel im modernen Sinne nicht vorsah, sollte sich im weiteren Verlauf noch als fatal für den Fortbestand dieser demokratischen Errungenschaften herausstellen.

Denn schon im Frühjahr 1849 kündigten sich schwerwiegende politische Konflikte an: Trotz der moderaten Wahlrechtsverschärfungen war die im März 1849 neu gewählte Bremische Bürgerschaft deutlich demokratischer und radikaler zusammengesetzt als das im vergangenen Jahr gewählte Vorgängerparlament. Da hierfür eine verfassungsmäßige Handhabe fehlte, konnte die neue Bürgerschaftsmehrheit die hergebrachte Senatszusammensetzung nicht verändern, sondern musste sich mit der politisch konservativen, großbürgerlichen Stadtregierung arrangieren – und umgekehrt. Dazu waren beide Seiten nur begrenzt bereit, auch öffentlich wurde dieser Konflikt ausgetragen: Doch während die Einlassungen von der linken Seite des politischen Spektrums, etwa des Pastors Rudolph Dulon, sehr ausgreifend waren und vielfach im Allgemeinen blieben, beanstandeten bürgerliche Kommentatoren den Anspruch auf ein allgemeines, gleiches Wahlrecht – gezielt, wiederholt und begründet mit einer vorgeblichen mangelnden politischen Urteilsfähigkeit der breiten Masse.¹⁷

Unter anderem diese Kritik bereitete den Boden für ein seit 1850 klandestin vorbereitetes, politisches Manöver, das in der jüngeren Forschungsliteratur

15 Details der Verfassung nach: Biebusch (wie Anm. 6), S. 66–70.

16 Zur zeitgenössischen Debatte: Waldemar Christian Klischies, Die verfassungs- und staatsrechtliche Entwicklung Bremens von einer mittelalterlichen Reichsstadt zu einem modernen Verfassungsstaat unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungen von 1849 und 1854, Diss. Kiel 1955 (StAB 2023 24 B). Zur Verfassungsentwicklung im Allgemeinen: Müller (wie Anm. 6), S. 108–110.

17 Vgl. Biebusch (wie Anm. 6), S. 111–124.

einhellig als »Staatsstreich« (Biebusch) des konservativen Senats gegen die neue politische Ordnung bezeichnet wird. In Preußen, Österreich und anderen Gebieten Deutschlands war die Revolution schon 1849 zu einem, aus Sicht der progressiven Kräfte, deprimierenden Ende gekommen; die konservativen Regierungen in den monarchisch regierten Staaten des Deutschen Bundes hatten die politischen Errungenschaften der vergangenen Jahre überwiegend wieder abgeschafft. Vielerorts begrenzten restriktive Wahlrechtsregelungen mit Zensushürden, Pluralstimmen oder Klassenwahlen die politische Teilhabe, das 1849 eingeführte preußische Dreiklassenwahlrecht ist das bekannteste Beispiel hierfür. Mit Rückendeckung eines vom Deutschen Bund entsandten Kommissars löste der Senat im März 1852 die 1849 gewählte Bremische Bürgerschaft außerplanmäßig und ohne bremische Verfassungsgrundlage auf und führte ein bis 1918 gültiges Achtklassenwahlrecht ein.

Die Bremische Bürgerschaft wurde auf Grundlage dieses neuen (Mehrheits-) Wahlrechts gewählt, das in den acht Klassen krass unterschiedliche Erfolgswerte an Wählerstimmen voraussetzte, um ein Mandat zu gewinnen, und so Akademikern, Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Landwirten eine parlamentarische Überrepräsentanz garantierte. Das damit einhergehende hohe Stimmgewicht bevorzugte diese vier Berufsklassen klar gegenüber den sonstigen Bewohnern der Städte Bremen, Vegesack und Bremerhaven sowie des Landgebiets. Auch innerhalb dieser vier – ohnehin benachteiligten – Ortsklassen bestand kein gleiches Wahlrecht, zusätzlich wurden diese Wählerstimmen in drei nach Steuerleistung gewichtete Unterklassen eingeteilt. Ergänzend waren die vorhandenen Zensushürden abermals verschärft worden, zahlreiche Bremer, die 1848 oder 1849 noch wahlberechtigt waren, verloren komplett ihr Recht auf Stimmabgabe. Als eine weitere Barriere blieb der Erwerb des Bremischen Bürgerrechts bestehen. Außerdem war nicht ausgeschlossen, dass Gewerbetreibende von einem Doppelstimmrecht profitierten, da sie innerhalb ihrer Berufs- wie auch ihrer Ortsklasse als wahlberechtigt galten.¹⁸

Diese unterschiedlichen Wahlrechtsrestriktionen erschienen wie zum Zweck miteinander kombiniert worden zu sein, den parlamentarischen Einfluss demokratischer, radikaler und linker Kräfte auf mehrfachem Wege und damit praktisch vollständig auszuschalten. Mit seinem ungleichen und nicht-allgemeinen Wahlrecht begrenzte Bremen die politische Partizipation breiter Bevölkerungskreise seit 1852 stärker als die übrigen Freien Städte und auch als das Königreich Preußen, dessen Dreiklassenwahlrecht immerhin alle Staatsbürger umfasste, ganz zu schweigen von den liberalen Wahlordnungen in Süddeutschland.¹⁹ Mit der Begünstigung von Akademikern und Kaufleuten

18 Die Details nach: Christoph Hambusch, Das Wahlrecht in der preußischen Städteordnung des Freiherrn von Stein (1808) und in den Verfassungen der vier »Freien« Städte (Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg, Lübeck) 1808–1918, Würzburg 2009 (StAB U 1278), S. 13–33 sowie Biebusch (wie Anm. 6), S. 284–290 und Schulz (wie Anm. 11), S. 264.

19 Zur weiteren Geschichte des bremischen Wahlrechts: Reinhold Patemann, Die Wahlrechtsfrage in Bremen 1917–1918, in: Festschrift Karl H. Schwebel, Bremen 1972 (Jahrbuch der Wittheit zu Bremen, Bd. 16), S. 167–199.

beim Wahlrecht wie bei der Senatszusammensetzung konservierte Bremen zudem auch den Führungsanspruch bestimmter Berufsgruppen, was vor 1789 unhinterfragte politische Realität in der Stadtrepublik gewesen war.²⁰ Dass aus den Wahlen von 1852 ein weitgehend großbürgerliches, staatspolitisch konservatives Parlament hervorgegangen war, erlaubte eine Verfassungsrevision, die weite Teile des politischen Status quo ante revolutionem sicherte: Die 1854 abermals veränderte Verfassung schrieb das Achtklassenwahlrecht fest, stärkte nochmals die Stellung des Senats gegenüber der Bürgerschaft, insbesondere bei der Nachbesetzung freier Senatsitze, und bewahrte lediglich einen reduzierten Grundrechtskatalog.²¹ Allerdings bewahrte die Justiz ihre Unabhängigkeit.

Im Forschungsfeld der Demokratiegeschichte wird die Revolution 1848/49 wegen ihres Endes in Bremen und anderswo als ein ambivalenter Zwischenschritt auf dem Weg zur parlamentarischen Parteiendemokratie der Gegenwart bewertet.²² Unbestritten ist ein Politisierungsschub breiter Bevölkerungsschichten, der langfristig in die Etablierung von politischen Parteien, Vereinen und Interessenverbänden mündete – eine Entwicklung, die auch später erlassene restaurative Verbote nicht mehr umkehrte. Die 1848 öffentlich erhobenen Forderungen waren ebenso modern wie die, wenn auch nur kurzfristig, etablierten Institutionen, die einem vergleichsweise großen Bevölkerungsanteil über die Wahl von Volksvertretern eine Teilhabe am politischen Geschehen erlaubten. Dass führende Vertreter des liberalen Bürgertums ein Männerwahlrecht nur mit Zensushürden einführen wollten, dass Frauen wie selbstverständlich von politischer Partizipation ausgeschlossen blieben, erscheint im Rückblick allerdings wenig demokratisch. Begründet wurde dieses Misstrauen gegenüber allgemeiner politischer Partizipation damit, dass Gesellen und Arbeitern, Dienstboten und Tagelöhnern, Ehefrauen und Töchtern wegen fehlender Bildung und als wirtschaftlich abhängige Bevölkerungskreise keine wohlinformierten, eigenständigen Entscheidungen über Fragen des politischen Gemeinwesens zuzutrauen seien.²³ Neben dem demokratischem Anspruch gebrach es den bürgerlich-liberalen Kräften zudem an revolutionärer Entschlossenheit im Umgang mit konservativen Regierungen,

20 Zum Rat vor 1800: Bettina Schleier, *Der Bremer Rat und das Stadtrecht um 1800*, in: Elms Häuser und Hofmeister (wie Anm. 11), S. 235–249, hier: S. 235f.

21 Vgl. Voßmeyer (wie Anm. 6), S. 140–142.

22 Vgl. für zwei unterschiedlich nuancierte Positionen: Paul Nolte, *Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart*, München 2012, S. 94–99 und Hedwig Richter, *Demokratie. Eine deutsche Affäre. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2020, S. 108–116. Ute Daniel, *Postheroische Demokratiegeschichte*, Hamburg 2020 unterscheidet zurecht zwischen Parlamentarisierung sowie Demokratisierung und stellt den instrumentellen Charakter von Wahlrechtsordnungen heraus.

23 Vgl. Hein (wie Anm. 6), S. 38f. Ausdruck fanden diese Einstellungen auch in den Beschränkungen zur Wahl für die Frankfurter Nationalversammlung: Müller (wie Anm. 6), S. 86f.

repressiven Polizeibehörden und reaktionären Militärs; auch dieses Manko habe zu einem desaströsen Ende beigetragen, wobei die »langen Schatten des Scheiterns der Revolution« (Rüdiger Hachtmann) fortan eine Demokratisierung Deutschlands und anderer europäischer Staaten verzögert hätten.²⁴



Abb. 2: Portrait von Ferdinand Donandt (1803–1872), um 1850 StAB 10.B A1–1440.

Von dieser elitären Skepsis des Bürgertums gegenüber einer politischen Teilhabe der Bevölkerungsmehrheit unterscheidet sich der Aufsatz »Zur Geschichte der Democratie in der Bremischen Verfassung« aus der Feder Ferdinand Donandts allerdings deutlich. (Abb. 2) Schon 1835 in den politisch liberal positionierten »Bremischen Blättern« veröffentlicht, stellt dieser erste eigenständige Beitrag zur Demokratiegeschichte Bremens die innere Entwicklung der deutschen Städte im Allgemeinen, insbesondere während des Mittelalters, und der Weserstadt im Speziellen als Produkt der Auseinandersetzungen zwischen den durch Herkunft oder Grundbesitz, Bildung oder Beruf begünstigten, politischen Führungsgruppen und einer breiten Stadtgesellschaft dar.

Schon in der Frühzeit der Städte entwickelte sich in der »kleinen freien Gemeinde ein Keim von Democratie, hervorstechender schon war die Aristocratie der rittermäßigen Geschlechter, alles bändigte aber noch der Einfluß des [Stadt-]Herrn«²⁵, im Falle Bremens also das Wirken des Erzbischofs. Durch die Vertreibung des Stadtherrn hätten sich diese adeligen Familien an die Spitze der Stadt setzen können und über den Rat die Geschicke des

24 Zu 1848/49 als gescheiterter Revolution: Rüdiger Hachtmann, Epochenschwelle zur Moderne. Einführung in die Revolution von 1848/49, Tübingen 2002, S. 188–192. Ähnlich kritisch: Wolfgang J. Mommsen, 1848. Die ungewollte Revolution, Frankfurt a. M. 1998, S. 301–310.

25 Siehe Ferdinand Donandt, Zur Geschichte der Democratie in der Bremischen Verfassung, in: Bremische Blätter 3 (1835), S. 1–43, hier: S. 2.

Gemeinwesens gelenkt, was allerdings schon bald den Widerstand der Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerungskreise hervorgerufen habe. Um 1300 habe diese nicht ratsfähige Menge die alteingesessenen Rittergeschlechter verdrängt, aber dabei versagt, eine dauerhafte politische Ordnung zu schaffen. Eine (zwischenzeitliche) Stabilität sei erst nach Etablierung einer neuen aristokratischen Führungsgruppe entstanden, was aber bald weitere Konflikte provoziert habe, zunächst zwischen ratsfähigen Kaufleuten und den vom Rat ausgeschlossenen Handwerkern und später noch zwischen anderen Sozialgruppen. Obwohl der Verfasser keinen Zweifel an seiner Ablehnung von politischer Gewalt lässt, erkennt er an, dass zentrale (Macht-) Fragen des Gemeinwesens bisweilen nicht ohne harte politische Auseinandersetzungen zu beantworten sind und solche Konflikte für die weitere Verfassungsentwicklung durchaus eine produktive Rolle spielen können.

An dieser Stelle kann darauf verzichtet werden, Donandt Skizze mit dem Forschungsstand zu spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bürgerkämpfen abzugleichen²⁶, seine Ausführungen zum Bremer Bannerlauf von 1365/66²⁷ kritisch zu kommentieren oder zu fragen, warum der Aufstand der 104 Männer in seiner Darstellung kaum eine Rolle spielt. Für die Geschichte der Revolution 1848/49 in Bremen interessant ist vielmehr der Kontext, in dem der Aufsatz entstand. So reflektiert sein Beitrag die schulische und akademische Bildung, die der promovierte Jurist Donandt genossen hatte. Für seine bildungsbürgerlichen Leser gut nachvollziehbar griff der Autor auf die antike Staatsformenlehre zurück, etwa auf das Modell der zyklischen Verfassungsentwicklung des hellenistischen Historikers Polybios, demzufolge die politische Ordnung wechselnd von demokratischen oder aristokratischen Einflüssen sowie (und im Fall Bremens nur phasenweise zutreffend) einem monarchischen Element dominiert gewesen sei, aber auch auf Aristoteles' Idee der Politei, also auf das Ideal einer stabilen demokratisch-aristokratischen Mischverfassung, was Donandt als »republicanischen Dualismus«²⁸ bezeichnete. Unter Aristokratie verstand der Verfasser allerdings keine erbliche Adelherrschaft, sondern die Führung des Gemeinwesens durch die fähigsten und erfahrensten Politiker. Deswegen behandelt seine Darstellung die bremischen Bestimmungen zu einer zeitlich begrenzten Wahrnehmung von Ratsämtern oder gegen eine Nominierung naher Verwandter von Amtsinhabern für freie Ratssitze als Instrumente, um einer Oligarchisierung der Stadtregierung entgegenzuwirken.

Zugleich war das Interesse des Verfassers an seinem Gegenstand durchaus zeittypisch, denn das liberale Bürgertum des 19. Jahrhunderts sah in den städtischen Verfassungs- und Zunftkämpfen des Spätmittelalters einen

26 Noch immer instruktiv: Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, München 1988 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1) und Eva-maria Engel, *Die deutsche Stadt des Mittelalters*, München 1993, S. 117–141.

27 Vgl. Herbert Schwarzwälder, »Bannerlauf« und »Verrat« in Bremen 1365–1366, in: *Brem. Jb.* 53 (1975), S. 43–90.

28 Siehe Donandt (wie Anm. 24), S. 40. Vgl. auch Art. Demokratie, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 821–899.

historischen Anknüpfungspunkt, um Gegenwartsforderungen nach einer Demokratisierung und Parlamentarisierung zu rechtfertigen.²⁹ Donandts »Democratie«-Schrift ergänzte zudem seine zweibändige, quellennahe und sechs Jahre zuvor veröffentlichte Überblicksdarstellung »Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts« (1830) um die pointierte Darstellung einer besonders interessanten Phase der bremischen Stadtrechtsentwicklung. Dabei verdeutlicht sein Aufsatz, dass und wie der Demokratie-Begriff den bremischen Zeitgenossen schon geläufig war.

So erscheint es dem Verfasser als eine Zäsur, dass die Stadtgemeinde seit der Neuen Eintracht von 1433 nicht mehr als eine Versammlung zusammentrat, sondern über ihre Vertreter im Bürgerconvent an der Politik mitwirkte. Damit habe Bremen den Übergang von einer direkten Demokratie zu einer indirekten, repräsentativen Machtteilhabe der Bevölkerung versucht. Gleichwohl stellt sich Donandt Demokratie noch nicht als eigene Institution, sondern immer nur als eines von mehreren Elementen einer republikanischen Ordnung vor. Das unterscheidet den vom ihm gewählten Zugang zu seinem Thema bspw. von Alexis de Tocquevilles fast zeitgleich (1835) erschienenen ersten Band von »Über die Demokratie in Amerika«, worin die republikanische repräsentative Demokratie am Beispiel der jungen USA als Regierungsform *sui generis* behandelt wird.

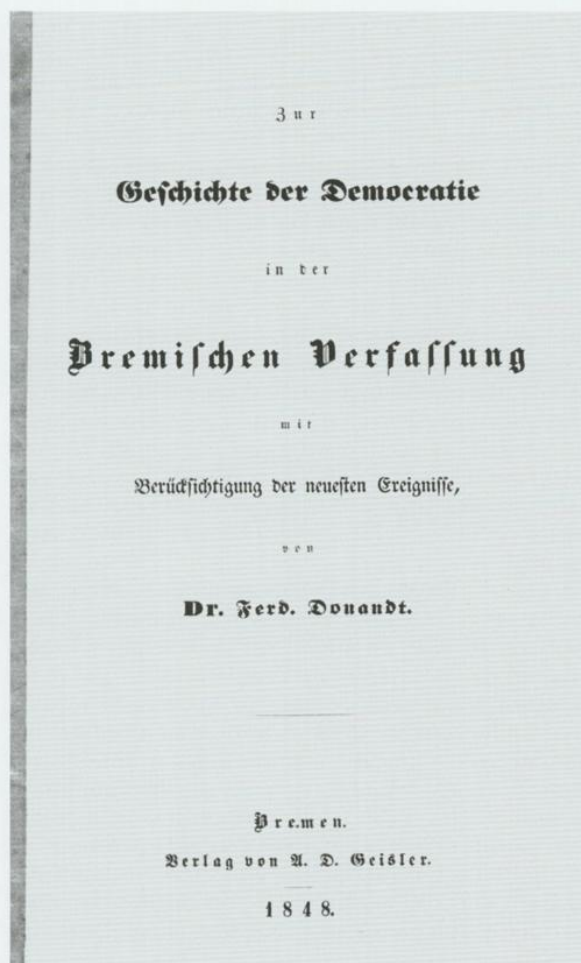
Seine Darstellung veröffentlichte Donandt, der als Sohn eines bremischen Handwerkers in eine von politischer Teilhabe weitgehend abgeschnittene Sozialgruppe hineingeboren worden war, in einer Zeit angeregter Verfassungsdebatten. Auch angetrieben durch die französische Julirevolution 1830, die in einigen Staaten des Deutschen Bundes zu ersten Verfassungen geführt hatte, setzten in Bremen Verhandlungen ein, die in einen 1836 publizierten Verfassungsentwurf mündeten. Im Vorjahr erschienen, argumentierte Donandts Schrift klar für eine Berücksichtigung demokratischer Elemente durch eine konstitutionell garantierte Wahl von Volksvertretern, eine Position, mit der er sich im Kreis der liberalen Reformen nicht durchsetzen konnte. Auch insgesamt enttäuschte der finale Verfassungsentwurf, die amtierenden Entscheidungsträger verfolgten das Vorhaben nicht weiter. Bis auf Weiteres verzichtete Bremen auf eine Verfassungsurkunde, die politische Ordnung orientierte sich weiterhin am überkommenen Stadtrecht.³⁰ Diese Entwicklungen beobachtete Donandt nicht nur als ein an der historischen Rechtsschule orientierter Jurist, sondern auch als politischer Journalist und als Redakteur der Bremer Zeitung, dem wichtigsten liberalen Publikationsorgan.³¹ (Abb. 3)

Durch seine Fähigkeiten, Interessen und Schriften als Experte ausgewiesen, gelang es dem frisch gewählten Bürgerschaftsabgeordneten Donandt, am neuen Verfassungswerk von 1848 mitzuarbeiten. Vorgezeichnet war die-

29 Vgl. Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*, Wien 2012, S. 260 mit Hinweisen zur weiteren Literatur.

30 Zu den Details: Schulz (wie Anm. 11), S. 255–258. Als konzise Schilderung der Julirevolution 1830 in Europa: Mommsen (wie Anm. 23), 1848, S. 42–67.

31 Vgl. Schulz (wie Anm. 7), S. 300.



ses Engagement bereits in der Neuauflage der Demokratieschrift, die Mitte März erschienen war. Darin schrieb der Autor, dass nun die Zeit für eine Verfassung reif sei, die »eine gleiche Freiheit aller Staatsbürger«³² vorsehe. Der Entwurf von 1836 jedenfalls taugte laut Donandt kaum als Vorbild einer zeitgemäßen Verfassung, gerade weil dieser ein ständisch überformtes Wahlrecht zum Bürgerconvent und damit keine demokratisch legitimierte Volksvertretung vorgesehen habe. Als Vizepräsident der demokratisch gewählten Bürgerschaft, als stellvertretender Vorsitzender der Verfassungsdeputation und als Sprecher der rechten Mehrheit dieses Gremiums gelang es Donandt, seine Vorstellungen einer dualistischen Verfassung mit Bürgerschaft und Senat als zwei gleichberechtigten Kräften durchzusetzen. Dabei verwirklichten die unterschied-

Abb. 3: Titelbild der Neuauflage von Donandts Demokratieschrift, 1848 StAB 7.225–26.

lichen Zugangswege in beide Organe, also einerseits der für den Gewinn eines Bürgerschaftsmandats erforderliche Erfolg in einer Wahl, an der mehr oder minder alle Staatsbürger gleichberechtigt teilnahmen, andererseits eine Nachbesetzung freier Senatssitze unter Einhaltung der berufsständischen Vorbildungskriterien und unter Beteiligung des bestehenden Senats, den sowohl demokratischen als auch aristokratischen Charakter der Stadt-

32 Siehe Ferdinand Donandt, Zur Geschichte der Democratie in der Bremischen Verfassung mit Berücksichtigung der neuesten Ereignisse, Privatdruck Bremen 1848 (StAB 7.225–26), S. 33.

republik und lösten so Donandts Idee einer ausgewogenen, sich historisch-organisch entwickelnden Mischverfassung ein.³³

Freilich entging Donandt, dass die Bremische Bürgerschaft keinen einheitlichen Volkswillen gegenüber einer Regierung aus besonders fähigen, erfahrenen und deswegen zur Führung des Gemeinwesens berufenen Stadtbürgern repräsentierte, sondern, wie auch die anderen Volksvertretungen des 19. Jahrhunderts, unterschiedliche politische Meinungen sowie gesellschaftliche Interessen abbildete und in ihrer Vielfalt zu bündeln versuchte, wobei sich im Plenum fast zwangsläufig feste Bündnisse aus Mehrheits- und Minderheitskräften gegenüberstanden. Auch wegen dieser (Fehl-) Einschätzung war Donandt vom weiteren Fortgang der Bürgerschaftsarbeit ab 1849 enttäuscht, zumal die Liberalen in der neu gewählten Bürgerschaft erlebten, dass sie als Minderheitsfraktion nur begrenzten Einfluss auf die parlamentarischen Beschlüsse besaßen. 1852 arrangierte sich Donandt damit, dass der Senat eine Bürgerschaftsauflösung und eine Neuwahl nach dem geänderten, restriktiven Wahlrecht erzwang, und distanzierte sich öffentlich von den Geschehnissen im März 1848.³⁴ Dass Demokratie auch bedeutet, den Mehrheitswillen gerade dann anzuerkennen, wenn er den eigenen Überzeugungen entgegenläuft, dazu war Donandt als Politiker offenkundig nicht bereit.

Zugleich belastete sein liberales Engagement keineswegs die weitere politische Karriere: 1852 in die konservative Bürgerschaft wiedergewählt, stand Donandt kurzfristig dem Parlament vor, rückte bald in den Senat auf und erwarb sich dort mannigfaltige Verdienste. Dieses Engagement geschah in Zusammenarbeit mit den anderen Senatoren, bisweilen ehemaligen politischen Gegnern, die aus dem traditionellen Stadtbürgertum stammten. Mit dieser exklusiven Sozialgruppe³⁵ hatte Donandt schon seit seiner 1845 erfolgten Hochzeit mit einer Tochter aus einer Familie von Kaufleuten und Ratsherren Tuchföhlung aufgenommen. Interessanterweise erlebte die Beschäftigung mit Donandts Demokratieschrift nach 1945 eine kurze Konjunktur: In der Nachkriegszeit und der jungen Bundesrepublik wurde diese regelmäßig erwähnt, mutmaßlich um so die neue demokratisch-parlamentarische Ordnung historisch zu legitimieren sowie um ein geläutertes politisches Bewusstsein zu beglaubigen.³⁶

33 Zu Donandts Position in den Verfassungsberatungen: Voßmeyer (wie Anm. 6), S. 40–45; Biebusch (wie Anm. 6), *passim*, liefert zahlreiche Hinweise auf Donandts Agieren in der ersten bremischen Bürgerschaft.

34 Vgl. Voßmeyer (wie Anm. 6), S. 141.

35 Vgl. auch: Nicola Wurthmann, *Senatoren, Freunde und Familie. Herrschaftsstrukturen und Selbstverständnis der Bremer Elite zwischen Tradition und Moderne 1813–1848*, Bremen 2009, S. 107–119. Zur Tätigkeit Donandts im Senat: Art. Donandt, in: *Bremische Biographie des 19. Jahrhunderts*, Bremen 1912, S. 110–114.

36 Vgl. Hermann Entholt, Ferdinand Donandt, in: *Brem. Jb.* 42 (1947), S. VII–X; ders., *Die Bremische Revolution von 1848. Eine Jahrhundertenerinnerung*, Bremen 1848 (StAB 10000–13a); ders., *Die Bremische Revolution von 1848*, Bremen 1951.

Freilich verkannte diese Geschichtsdeutung die bitter-ironische Pointe, welche in der verfassungspolitischen Entwicklung Bremens zwischen 1848 und 1852 liegt. Denn dass der Senat (von Donandt bewusst als ein aristokratisches Verfassungselement konzipiert) keines unmittelbaren parlamentarischen Rückhalts bedurfte und so gegen eine Parlaments- und damit Bevölkerungsmehrheit agieren konnte, ohne dass diese oppositionelle Bürgerschaft die Regierung per Misstrauensvotum rechtmäßig absetzen durfte, ermöglichte im Jahr 1852 erst jenen – mutwilligen – Coup, der mit der Abschaffung des partizipativen Wahlrechts die wichtigste demokratische Errungenschaft von 1848 liquidierte.³⁷ Mithin verschwand auch »die doctrinaire Donandtsche Theorie von der Gleichstellung von Rath und Bürgerschaft«, also der verfassungspolitische Dualismus von demokratischer Volksvertretung und aristokratischer Stadtregierung.³⁸ Fortan dominierte der Senat die politische Mischverfassung der Freien Stadt Bremen. Im Unterschied zum alten, vom Senat einberufenen Bürgerconvent blieb die Bürgerschaft zwar ein gewähltes Organ mit verfassungsrechtlich gesicherten Rechten. Doch dass gerade die Akademiker und die Kaufleute bis 1918 durch eine schwache Wahlbeteiligung auffielen, belegt die geringe Bedeutung des Parlaments, zumindest in den Augen der Oberschicht, und offenbart ein – erklärungsbedürftig – geringes landespolitisches Interesse ausgerechnet bei den Inhabern von Wahlrechtsprivilegien.³⁹

Dagegen zeichnete es die bremische Revolution von 1848 aus, dass die Restauration erst 1852 und damit vergleichsweise spät einsetzte, so dass die (männlichen) Stadtbürger relativ lange durch eine weitgehend egalitär gewählte Volksvertretung repräsentiert wurden. Diese lokalen Besonderheiten und, dass der politische Wandel nur von wenig Gewalt begleitet wurde, machen die Bürgerschaft von 1848 zu einer bemerkenswerten, eigenständigen Episode der bremischen Demokratiegeschichte, die aber keine feste Kontinuität begründete.

37 Schon Karl H. Schwebel, Bürgermeister Smidt und wir – eine Bilanz, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 51 (1970), S. 9–39, hier S. 33f. wies darauf hin, dass ohne das Drängen insbesondere des seit 1821 amtierenden Bürgermeisters Johann Smidts keine Bundesexekution erfolgt wäre, die dem bestehenden Senat erst eine überzeugende Handhabe zur Auflösung der 1849 gewählten Bürgerschaft und zur Verfassungsrevision bot.

38 Zitiert nach Biebusch (wie Anm. 6), S. 293.

39 In der Klasse II (Mitglieder des Kaufmannskonvents) nahmen 1881 und 1884 nur weniger als 15 % der Berechtigten ihr Wahlrecht für die Bremische Bürgerschaft wahr. In der Klasse I (Akademiker) erreichte die Wahlbeteiligung 1881 mit 26 % und 1908 mit 34 % bemerkenswerte Tiefstände. Statistisches Landesamt Bremen, 110 Jahre Bürgerschaftswahlen im Lande Bremen 1854 bis 1963, Bremen 1966, S. 140f.